

Benutzungsordnung

für die kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Günstedt

§ 1 Nutzungsobjekte

Die Gemeinde Günstedt (nachfolgend Vermieter genannt) ist Eigentümer von folgendem Gebäude;

Feuerwehrhaus

Versammlungsraum,

sie wird durch den Bürgermeister der Gemeinde vertreten. Dieser wiederum beauftragt die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück mit der Vermietung, sofern er sich dies nicht selbst vorbehält.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde gestattet, die Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeit:

- a) allen Vereinen, die in der Gemeinde ansässig sind,
- b) allen gemeindlichen Körperschaften, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- c) allen in Günstedt ansässigen Personen und Gesellschaften für Veranstaltungen jeder rechtlich zulässigen und genehmigungsfähigen Art,
- d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen ect., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a - d genannten Benutzerkreis belegt sind.

§ 3 Antrag auf Überlassung

Die mietweiße Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeit ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

Es ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Das Abhalten von Proben und die Nutzung für die Vorbereitung der Veranstaltungen müssen im Antrag besonders erwähnt werden und bedürfen der Zustimmung. Ein Beauftragter des Nutzers hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen. Er hat als Letzter die angemieteten Räume bzw. Freiflächen, nach Sicherung gegen unberechtigten Zutritt zu verlassen.

§ 5 Rücktrittsrecht des Vermieters

Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von der Vereinbarung zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Günstedt zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- Abwehr von Gefahren, Unterbindung und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 6 Nutzerpflichten

(1) Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Personen Einlass zu gewähren als zugelassene Plätze vorhanden sind. Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück ist zur Kontrolle der Einhaltung der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung, der Eintritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

(2) Werden beantragte Räume bzw. Freiflächen nicht genutzt, so ist dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume und Freiflächen das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen der Kontrollberechtigten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sowie der Ordnungsbehörde und der Polizei ist Folge zu leisten.

(4) Je nach Art der Veranstaltung kann der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.

(5) Die Benutzung des überlassenen Raumes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer des im § 1 genannten Raumes, übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung für alle Personen und Sachschäden, er stellt soweit die Gemeinde Günstedt von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung frei. Er verpflichtet sich außerdem die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Nutzers und seine Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der Gemeinde erstrecken sich auch auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumarbeiten.

(6) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Günstedt keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Er hat die Räume und Freiflächen sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.

(7) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.

(8) Die Bewirtschaftung des Raumes erfolgt durch den Nutzer.

(9) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist Sache des Nutzers. Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

Das Rauchen in den Räumen ist mit Hinweis auf das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz verboten.

(10) Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind an der Garderobe abzulegen, sofern diese eingerichtet werden kann. Der Nutzer haftet für die Garderobe.

(11) Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Belag sind nass zu wischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Gemeinde Günstedt auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen. Die genauen Festlegungen zur Reinigung werden in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 7 Nutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen gilt die Tarifordnung zu dieser Benutzungsordnung der Gemeinde Günstedt.

§ 8 Anmelde- und Genehmigungspflichten

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung. Er stellt für die Veranstaltung, wenn erforderlich, ausreichend Aufsicht- und Sicherheitspersonal zur Verfügung das mit den Ordnungsbehörden sowie der Polizei zusammen zuarbeiten hat.

(2) Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Nutzers. Gleiches gilt für die Anträge auf Genehmigung z.B.:

- einer Schankerlaubnis,
- Verlängerung der Sperrzeit,
- Verlosung bei einer Tombola
- oder Andere im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung erforderliche Genehmigungen.

Diese Anträge sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden bzw. Ordnungsämtern einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Nutzungsvereinbarung geregelt. Der Nutzer verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Sprachform

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.



Claudia Knirsch
Bürgermeisterin

Beschlossen am 01.03.2011



Datum d. Ausfertigung: 08.03.2011

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungsordnung wird am 11.03.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 12.03.2011 bis 19.03.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 11.03.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der
VG Kindelbrück

Abgenommen am 21.03.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der
VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Günstedt bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 03.06.2011, Nr.: 6 Jahrgang 20, Seite 10 - 11 nachrichtlich veröffentlicht.